

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Norderney GmbH für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität

1) Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (GasGVV bzw. StromGVV § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWN in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der SWN durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2) Messeinrichtungen (GasGVV bzw. StromGVV § 8)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWN, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die SWN zeitgleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen.

3) Abrechnung, Abschlagszahlungen (GasGVV bzw. StromGVV § 12 und § 13)

Der Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die SWN ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von der SWN nach Maßgabe der GasGVV bzw. StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch jeweils bis zum 1. eines jeden Monats. Die SWN ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.

4) Zahlungen (GasGVV bzw. StromGVV § 16)

Die Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren, Überweisung oder Bareinzahlung erfolgen.

5) Zahlungsverzug (GasGVV bzw. StromGVV § 17)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) für die schriftliche Mahnung	2,50 Euro
b) für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der SWN	15,00 Euro

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

6) Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (GasGVV bzw. StromGVV § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die von der SWN oder die vom Messstellenbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

7) Haftung (GasGVV bzw. Strom GVV § 2)

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen die SWN geltend machen.

8) Gültigkeit

Diese „Ergänzenden Bedingungen der SWN für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität“ treten mit Wirkung zum 1. März 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV).

Die neuen Ergänzenden Bedingungen erhalten Sie unentgeltlich bei uns in der Jann-Berghaus-Str. 34, 26548 Norderney oder im Internet unter www.stadtwerke-norderney.de.

Norderney, im Februar 2007

Stadtwerke Norderney GmbH